

113. Steht dem Revisionsgerichte darüber, ob ein Schiedsspruch alle dem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegten Streitpunkte umfasse, freie Prüfung zu, oder ist dasselbe an die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß eine Unvollständigkeit des Schiedsspruches nicht vorhanden sei, gebunden?

Anfechtung des Schiedsspruches, weil derselbe auf Fragen sich erstreckt, welche dem Schiedsgerichte nicht zur Entscheidung unterbreitet worden waren.

C.P.D. §. 867 Ziff. 1.

III. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1883 i. S. N. (Rl.) w. H. u. B.
(Bekl.) Rep. III. 381/82

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat den Schiedsspruch vom 21. November 1881 angefochten und die Aufhebung der unter 1. und 2., sowie der über die

Kosten getroffenen Entscheidungen beantragt, weil das Verfahren unzulässig gewesen (§. 867 Ziff. 1 C.P.D.), indem einerseits nicht über alle zur Entscheidung des Schiedsgerichtes verstellten Streitpunkte entschieden sei, andererseits der Schiedspruch auf Fragen sich erstreckt habe, welche dem Schiedsgerichte zur Entscheidung nicht vorgelegt worden seien.

Das Berufungsgericht hat den ersten Angriff verworfen, weil eine Unvollständigkeit des Schiedspruches, welche darin liege, daß über einzelne der dem Schiedsgerichte vorgelegten Streitpunkte nicht entschieden worden, das Verfahren nicht unzulässig mache und weil auch eine Unvollständigkeit des Schiedspruches nicht vorhanden sei. Da jeder dieser beiden Gründe die getroffene Entscheidung trägt, so würde auf die Frage, ob, wie die Revisionsklägerin geltend macht, der erste Grund auf Verletzung des Gesetzes beruhe, nur einzugehen sein, wenn der zweite Grund mit der Revision anfechtbar wäre. Dieses ist aber nicht der Fall, weil der Berufungsrichter durch Auslegung des Schiedspruches feststellt, daß, wenn auch formell auf jede der schriftlich formulierten, dem Schiedsgerichte vorgelegten Fragen und Anträge eine Entscheidung nicht gegeben sei, doch sachlich alle Streitpunkte durch den Schiedspruch entschieden worden seien, und weil die von der Revisionsklägerin geltend gemachte Ansicht, daß dem Revisionsgerichte die freie Prüfung darüber, ob ein Schiedspruch alle dem Schiedsgerichte unterbreiteten Streitpunkte umfasse, ebenso zustehe, wie es bei dem Einwande der rechtskräftig entschiedenen Sache an die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem früheren Urteile gegeben habe, nicht gebunden sei, für zutreffend nicht erachtet werden kann. Denn daraus, daß der Revisionsrichter im Falle der Geltendmachung der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache an die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem früheren Urteile gegeben hat, nicht gebunden ist, vielmehr den Sinn und die Tragweite dieses Urteiles frei zu prüfen und festzustellen hat,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 351,

folgt nicht, daß ihm die gleiche Befugnis zusteht, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Schiedspruch vollständig oder unvollständig sei. Denn wenn auch nach §. 866 C.P.D. der Schiedspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteiles hat, so bestehen doch zwischen einem gerichtlichen Urteile und einem Schiedspruche erhebliche Unterschiede, und es treffen die Gründe, welche bestimmend ge-

wesen sind, dem Revisionsrichter bei der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache die freie Prüfung des Sinnes und der Bedeutung des früheren Urteiles zu gewähren, nicht zu, wenn es sich darum handelt, ob in einem ergangenen Schiedsprüche alle dem Schiedsgerichte vorgelegten Fragen entschieden sind.

Bei Prüfung des weiteren Angriffes, daß das Verfahren unzulässig sei, weil in dem Schiedsprüche über Fragen entschieden worden, welche dem Schiedsgerichte zur Entscheidung nicht vorgelegt worden, geht das Berufungsgericht von dem richtigen Satze aus, daß das schiedsrichterliche Verfahren unzulässig gewesen sein würde, wenn und insoweit es sich auf Streitpunkte erstreckt hätte, welche dem Schiedsgerichte zur Entscheidung nicht vorgelegt worden, stellt aber fest, daß dieses nicht der Fall sei. Bei dieser Feststellung ist eine Gesetzesverletzung nicht erkennbar. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß bei Beantwortung der Frage, welche Streitpunkte dem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt worden, nicht lediglich der Inhalt der schriftlichen Anträge der Parteien maßgebend sei, daß vielmehr das ganze Sach- und Streitverhältnis, wie es als das Ergebnis der Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte sich gestaltet hat, zu berücksichtigen sei. Wenn von dem Berufungsgerichte dabei auf das über die Verhandlungen von den Schiedsrichtern aufgenommene Protokoll Gewicht gelegt und aus diesem festgestellt wird, daß die beiden Fragen, über welche nach der Behauptung der Revisionsklägerin nicht hätte entschieden werden dürfen, vor dem Schiedsgerichte verhandelt worden seien, so ist der Revisionsklägerin allerdings darin beizustimmen, daß dem von den Schiedsrichtern über die stattgehabten Verhandlungen aufgenommenen Protokolle nicht die Bedeutung eines voll beweisenden gerichtlichen Protokolles beizulegen sei. Allein dem Protokolle ist auch keineswegs jede Bedeutung abzusprechen, wenn es sich darum handelt zu konstatieren, welche Streitpunkte vor dem Schiedsgerichte verhandelt sind. Ergiebt sich aus dem über die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte aufgenommenen Protokolle, daß über eine Streitfrage, welche in dem Schiedsprüche entschieden ist, verhandelt worden, so kann die bloße Behauptung einer Partei, es sei diese Frage dem Schiedsgerichte nicht vorgelegt oder in den vor Beginn der Verhandlungen schriftlich formulierten Fragen nicht enthalten, zur Anfechtung des Schiedspruches nicht für geeignet gehalten werden.“ ...